



Azubis sind vom Gesetzgeber besonders geschützt.

SIPHOTO GRAPHY / GETTY IMAGES/ISTOCK

## Wenn es in der Ausbildung nicht gut läuft

Bevor ein Streit mit dem Arbeitgeber vor Gericht geht, steht der Schlichtungsausschuss

Deike Uhtenwoldt

**A**uszubildende machen Fehler. Ausbilder aber auch. Das ist der Fall bei Maria und ihrem Chef Christian, deren Vornamen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes verändert wurden. Marias Fehler: Die angehende Kaufrau ist für fünf Arbeitstage krankgeschrieben. Aber am letzten Tag der Krankmeldung tritt sie dennoch abends ihren Minijob an. Christian weiß von diesem Nebenjob, er hat ihn selbst genehmigt, aber natürlich nicht für die Arbeitstage, an denen die Auszubildende krankheitsbedingt im Büro fehlt. Als er sie auf frischer Tat erwischt, ist der Unmut groß: Drei Werkstage später erhält Maria eine fristlose Kündigung.

Ein Fehler. Maria hätte im ersten Schritt abgemahnt werden müssen. „Auszubildende nach der Probezeit sind eigentlich fast unkündbar – gravierende Verstöße ausgenommen“, sagt Arbeitsrechtler Nicolai Overbeck. Die Lehrlinge werden vom Gesetz besonders geschützt, weil sie in der Regel noch jung und wenig erfahren sind – und ihr Beschäftigungsverhältnis zudem befristet ist. Es sei denn, sie bedienen sich an der Geschäftskasse oder greifen Mitarbeiter tätlich an. Die Ausübung eines Nebenjobs am Ende der Arbeitsunfähigkeit ist dagegen verhältnismäßig harmlos.

Mit einer Abmahnung hätte der Betrieb aber kundtun können, dass er mit dem Verhalten der Auszubildenden nicht einverstanden ist. „Eine Abmahnung ist eine Warnung: Achtung, du hast eine vertragliche Pflicht verletzt, aber du bekommst eine zweite Chance“, so Overbeck. Erst wenn der Lehrling diese nicht nutzt und erneut gegen die Pflichten verstößt, wird eine Kündigung wirksam.

Maria ist mit der Kündigung nicht einverstanden. Sie wendet sich an die Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA), die gegen die Kündigung Rechtsmittel einlegt. Zunächst aber ruft Maria ihren Berater bei der Handelskammer an. Dieser ist für die Überwachung der Ausbildung zuständig und hat für alle Streitfälle einen Schlichtungsausschuss eingerichtet. Wie bei einer Mediation vermittelt er auch auf neutralem Boden zwi-

schen beiden Seiten – wenn auch für die Beteiligten nicht immer freiwillig: Jeder Azubi, der sich gegen das Verhalten seines Ausbildungsbetriebs gerichtlich wehren möchte, muss zunächst den Ausschuss anrufen. Und bekommt damit die Chance, noch einmal mit dem Betrieb außergerichtlich ins Gespräch zu kommen.

Im Schnitt steht wöchentlich eine Schlichtung auf der Agenda der Handelskammer: 2021 wurden 53 Schlichtungsanträge bearbeitet. Das ist weniger als die Hälfte der Verträge, die von den Ausbildungsbetrieben gekündigt wurden. „Meist geht es um unentschuldigtes Fehlen oder vernachlässigte Pflichten, wie die Führung des Berichtsheftes“, so die Referentin. Von mehr als 19.000 Ausbildungsverträgen unter dem Dach der Handelskammer wurden 2021 gut zehn Prozent gelöst, mehrheitlich innerhalb der ersten Wochen.

Nach bestandener Probezeit sind es oft die Azubis selbst, die eine Vertragsauflösung wünschen. „Die meisten Arbeitgeber sind froh, einen Auszubildenden gefunden zu haben, und wollen ihn unbedingt halten“, sagt Rechtsanwalt Overbeck. Dennoch böten

mangelnde Leistungen, hohe Fehlzeiten in der Berufsschule und eine Überlastung durch Nebenjobs immer wieder Stoff für Auseinandersetzungen, weiß der Arbeitsrechtler. Das hängt nicht selten mit einem niedrigen Verdienst zusammen. „Für ein eigenständiges Leben reicht eine Ausbildungsvergütung oft nicht“, so Overbeck.

Genau das ist bei Maria der Fall: Auf ihren Nebenjob ist sie aus finanziellen Gründen zwingend angewiesen. Zwar hätte sie ihre Ausbildung gern ordnungsgemäß beendet, aber das Verhältnis zum Betrieb ist schon länger zerrüttet. Das merken auch die Schlichter und plädieren letztlich für einen Aufhebungsvertrag. Er tritt zwei Monate nach der Kündigung in Kraft. Bis dahin ist Maria freigestellt, bezieht aber das Ausbildungsgehalt weiter sowie schnellstmöglich ein Zwischenzeugnis, damit sie sich woanders bewerben kann. Und somit vielleicht doch noch die zweite Chance bekommt, die jeder Lehrling verdient hat.

### Rechtsbeistand für Azubis

**Hamburgs Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA)** unterstützt Ratsuchende mit niedrigem Einkommen, einschließlich dem Antrag auf Prozesskostenhilfe. Terminvergabe unter 428 43 30 72.

**Die Handelskammer** informierte 2021 über 2129 Vertragslösungen von insgesamt 19.234 Verträgen. 885 Verträge wurden in der Probezeit gelöst. Nach der Probezeit wurden 463 Verträge im Einvernehmen, 600 Verträge auf Wunsch der Auszubildenden, 124 Verträge vom Betrieb gekündigt.

**Weitere Infos:**  
[www.ihk.de/hamburg](http://www.ihk.de/hamburg)